

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Recht
„Vernehmlassung Aarhus-Konvention“
3003 Bern

Geschäftsstelle
Dornacherstrasse 29/Pf
4501 Solothurn
Telefon 032 625 75 75
Telefax 032 625 75 79
e-mail info@chgeol.org
site www.chgeol.org

Solothurn, 26. März 2010

Vernehmlassung zur Ratifizierung der Aarhus-Konvention (inkl. Änderung des Umweltschutzgesetzes)

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Geologenverband **CHGEOL** vertritt die Interessen von rund 500 Geologinnen und Geologen aus Privatwirtschaft, Verwaltung und Hochschulen. Die Bereitstellung und Verwendung von Umweltinformationen gehören zu den Kernaufgaben unserer Tätigkeiten. Als Untergrundspezialisten treten wir sowohl als „Lieferanten“ als auch als „Nutzniesser“ von Umweltinformationen auf.

Der **CHGEOL** begrüsst die Ratifizierung der Aarhus-Konvention und die entsprechenden Änderungen im Umweltschutzgesetz (USG). Wie der Bundesrat sind auch wir überzeugt, dass mit dem Beitritt der Schweiz zur Konvention der Vollzug des Umweltrechts verbessert wird.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die vorgesehenen Änderungen des **USG**, wobei wir lediglich eine **Ergänzung** des neuen **Absatzes 8 in Artikel 7** beantragen:

Art. 7 Abs. 8

⁸ Umweltinformationen sind Informationen im Bereich dieses Gesetzes, im Bereich der Vorschriften des Natur- und Heimatschutzes, des Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes, der Walderhaltung, der Fischerei, der Jagd, der Gentechnik ~~sowie~~, des Klimaschutzes **sowie Informationen über den geologischen Untergrund.**

Vorschlag des Bundesrates

Ergänzungsantrag des **CHGEOL**

Grundsätzliche Überlegungen

Mit grosser Genugtuung hat unser Verband den Einzug der Tiefenplanung ins Bundeshaus zur Kenntnis genommen. Im Parlament wurden kürzlich zwei Motionen eingereicht, welche sich mit der Regelung einer nachhaltigen Nutzung des Untergrund befassen:

- Motion 09.4291 (Nationalrat): Regelung der nachhaltigen Nutzung des Untergrundes, Einreichungsdatum 11.12.2009
- Motion 09.4067 (Ständerat) : Im Untergrund herrscht Chaos. Ergänzung im Raumplanungsgesetz nötig. Einreichungsdatum 03.12.2009

Die ständerätliche Motion hat Herr Bundesrat Leuenberger Anfang März beantwortet. *Dem „Chaos im Untergrund“ – so der Bundesrat - soll zuleibe gerückt werden. Dringlich erforderlich sei hier die ordnende Hand, steige doch auch unterirdisch mit zunehmender Nutzung das Konfliktpotenzial. Die Regierung habe bisher nicht unter den Boden geschaut¹.*

Damit wird ein zentrales Anliegen aufgenommen, das sowohl unser Verband als auch die Eidgenössische Geologische Fachkommission und weitere Organisationen der Geo-Szene im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum neuen Raumentwicklungsgesetz gefordert haben.

Die nun laufenden Bestrebungen, Ordnung ins „Chaos im Untergrund“ zu bringen, werden allerdings nur Früchte tragen, wenn die **Informationen über den Untergrund allen Beteiligten und Interessenten auch zugänglich sind**. Die vorgesehene Änderung des USG bietet eine einmalige Chance, diesen Grundsatz auf Bundesebene klar und unmissverständlich zu verankern.

Wir beantragen deshalb, dass Informationen über die geologischen Verhältnisse des Untergrunds ebenfalls als Umweltinformationen im Sinne der Aarhus-Konvention bezeichnet werden.

Der Begriff „geologischer Untergrund“ ist in der Landesgeologieverordnung definiert: *Teil der Erde und ihrer Inhaltsstoffe (insbesondere Steine und Erden, Erze, Mineralien, Erdöl, Erdgas, Grundwasser, Erdwärme), der sich durch die Erdoberfläche von der Atmosphäre und den Oberflächengewässern abgrenzt.*

In der Folge finden Sie drei Argumente zum Antrag des **CHGEOL**.

1. Vervollständigung des Untergrund-Puzzles

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Absatz 8 zu Art. 7 des USG bezieht sich bereits auf gewisse Elemente des Untergrunds. Es handelt sich hierbei um:

- Deponien → USG, Art. 30e
- Belastete Standorte → USG, Art. 32c ff
- Fruchtbare Boden (oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können) → USG, Art. 33 ff
- Grundwasser → GSchG

In Abbildung 1 sind die durch den Änderungsvorschlag des Bundesrates betroffenen Elemente des Untergrundes farbig dargestellt. In Grautönen ist der geologische Untergrund angegeben, der nicht als fruchtbarer Boden gilt, keine Deponien oder Belastungen enthält und in dem kein

¹ Quelle: swissinfo.ch, Medienmitteilung vom 8.3.2010

Grundwasser fließt. Dieser „Restbereich“ des Untergrundes wird durch den bundesrätlichen Vorschlag nicht berücksichtigt.

Informationen über die vertikale Dimension sind **in ihrer Gesamtheit** der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Mit unserem Antrag, Informationen über die geologischen Verhältnisse des Untergrundes als Umweltinformationen zu bezeichnen, wird somit das „Untergrund-Puzzle“ vervollständigt.

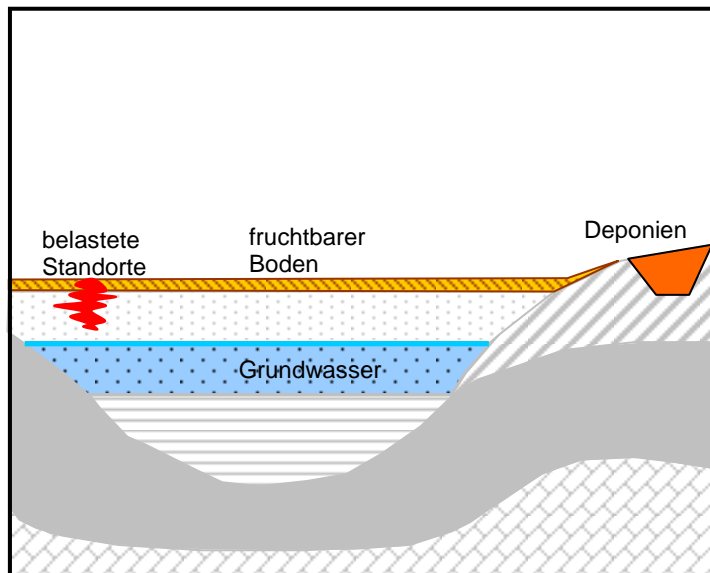


Abbildung 1: Elemente des Untergrundes
 farbig dargestellt: Im USG und im GSchG behandelte Elemente des Untergrundes
 grau dargestellt: In obigen Gesetzen nicht behandelte Elemente des Untergrundes

2. Die Aarhus-Konvention schliesst den Untergrund nicht aus

In Artikel 2 der Aarhus-Konvention wird der Begriff „Informationen über die Umwelt“ wie folgt definiert:

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeuten "Informationen über die Umwelt" sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, **Boden**, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, **sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen**;

b) Faktoren wie Stoffe, **Energie**, Lärm und Strahlung sowie **Tätigkeiten** oder Maßnahmen, einschließlich Verwaltungsmaßnahmen, Umweltvereinbarungen, Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, **die sich auf die unter Buchstabe a genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken**, sowie Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verwendet werden;

c) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, **Bedingungen für** menschliches Leben sowie Kulturstätten und **Bauwerke** in dem Maße, in dem sie vom Zustand der Umweltbestandteile oder - auf dem Weg über diese Bestandteile - von den unter Buchstabe b genannten Faktoren, Tätigkeiten oder Maßnahmen betroffen sind oder betroffen sein können;

Aus den im obigen Konventionstext hervorgehobenen Schlüsselbegriffen (aus geologischer Sicht) lässt sich die Notwendigkeit, Informationen über den geologischen Untergrund ebenfalls als Umweltinformationen zu deklarieren, direkt ableiten. Hierzu einige Erläuterungen:

- Der Begriff *Boden* beschränkt sich im Konventionstext nicht nur auf die oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können. Im Ausland wie auch im schweizerischen Normenwerk wird Boden oft als Synonym für „Untergrund“ oder zumindest als Oberbegriff für quartäre Lockergesteine verwendet.
- Zusammensetzung und Eigenschaften der Untergrundes beeinflussen wesentlich die Umweltbestandteile wie Wasser, Boden (hier als humoser Boden verstanden) und Landschaft.
- Der Untergrund dient sowohl als Energiequelle (Erdwärmesonden, Wärmenutzung aus dem Grundwasser, Tiefengeothermie) als auch als Raum für die Lagerung von aus der Energieproduktion entstandenen Abfällen (radioaktive Abfälle).
- Der Zustand und die Sicherheit von Bauwerken werden unter anderem durch die Beschaffenheit des Baugrunds beeinflusst.

Der **CHGEOL** vertritt die Auffassung, dass allein schon die Auslegung von Art. 2 der Aarhus-Konvention dazu legitimiert, Informationen über den geologischen Untergrund als „Umweltinformationen“ zu bezeichnen. Das Umweltschutzgesetz ist deshalb sinngemäss zu ergänzen.

3. Rückendeckung von Bund und Kantonen in ihren Bestrebungen, geologische Daten publik zu machen

Am 1. Juli 2008 trat die Landesgeologieverordnung in Kraft. Diese legt fest, dass die Landesgeologie geologische Daten und Informationen bereitstellt. Die Landesgeologie (swisstopo) hat diesbezüglich schon viel erreicht und weitet die Informationsplattform Geodaten weiter aus. Davon profitieren andere Bundesstellen, die Kantone aber auch die Gemeinschaft der im Planungsprozess beteiligten Spezialisten.

Auch andere Bundesämter und zahlreiche Kantone stellen der Öffentlichkeit Datensätze über den geologischen Untergrund in wachsendem Masse zur Verfügung. So publizieren beispielsweise einzelne Kantone bereits Bohrprofile und andere Geodaten direkt auf den kantonalen Internet-Portalen. Eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene fehlt hierbei oder sie ist lückenhaft. So sind beispielsweise im Katalog der Geobasisdaten (Anhang 1 der Geoinformationsverordnung) einzelne Elemente geologischer Grunddaten aufgeführt, aber es handelt sich nur um abgegrenzte Teilmengen. Diese Abgrenzungen können thematischer Natur sein oder es findet eine Fokussierung auf Datensätze statt, für deren Erfassung eine bestimmte Fachstelle der Bundes zuständig ist.

Mit der vom **CHGEOL** beantragten Ergänzung des USG erhielten diejenigen Bundesstellen und Kantone, welche bestrebt sind, geologische Daten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, einen wichtigen Rückhalt. In der Geoinformationsverordnung und in der Landesgeologieverordnung wird praktisch nur die swisstopo als Fachstelle genannt, welche geologische Daten erfasst und zur Verfügung stellt. Aber auch andere Bundesstellen, wie das BAFU, das BFE oder das ENSI sowie die Kantone verfügen über reichhaltiges Informationsmaterial über die geologischen Verhältnisse des Untergrunds. Diese Informationen sollen ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Der Aufbau des Untergrundes ist im wahrsten Sinne des Wortes vielschichtig, das Nutzungspotenzial enorm und die sich anbahnenden Konflikte werden allmählich erkannt. Der **CHGEOL** fordert deshalb eine intelligente Planung und eine nachhaltige Nutzung des Raumes unter der Erdoberfläche. Dazu gehört auch die Sicherstellung, dass Informationen über den geologischen Untergrund für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Bund und Kantone sind schon heute daran, geologische Daten und Informationen bereitzustellen und auf Internetportalen zu veröffentlichen. Die in der Schweiz sich entwickelnde Vorgehenspraxis genügt somit unserem Antrag bereits weitgehend. Mit einer entsprechenden Bestimmung im USG soll dies auf Bundesebene nun klar zum Ausdruck gebracht werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Ergänzungsvorschlags zur Änderung des Umweltschutzgesetzes und hoffen, dass die Ratifizierung der Aarhuskonvention sowie die Revision des USG problemlos umgesetzt werden können.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Biaggi".

Daniele Biaggi
Präsident CHGEOL

A handwritten signature in black ink, appearing to read "P. Mader".

Pirmin Mader
Projektteam Vernehmlassungen

Kopie:

- Frau Maria Lezzi, Direktorin ARE
- Herr Christoph Beer, Leiter Landesgeologie, swisstopo
- Frau Marianne Niggli, Präsidentin der Eidgenössischen Geologischen Fachkommission